AMTSBLATT

FUR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 29

Freiburg i. Br., 15. September

1954

Neuer Ablaß. — Gebete für die Totiesquoties-Ablässe im Marianischen Jahre. — Anrechnung der Kriegsjahre auf das Besoldungsdienstalter. — Jugendseelsorge. — Diözesantagung der katholischen Frauenjugend. — Studientagung für die ostkirchliche Arbeit und die Ökumenische Bewegung — Tabernakel. — Veronikawerk. — Zählung der Kirchenbesucher. — Gesetz über die Wiederaufnahme der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung durch die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege. — Ernennung. — Verzicht — Pfründebesetzungen. — Sterbfälle.

Nr. 181

Ord. 31. 8. 54

Neuer Ablaß

Laut Dekret der Pönitentiarie vom 15. Januar 1954 hat der Heilige Vater allen Gläubigen einen vollkommenen Ablaß gewährt, die den Rosenkranz zu Ehren der sieben Schmerzen Mariens beten. Dieser Ablaß kann einmal im Tage gewonnen werden unter der Bedingung, daß die Gläubigen diesen genannten Rosenkranz, nach Empfang des Bußsakramentes und der heiligen Kommunion, in der Kirche vor dem Allerheiligsten, ob ausgesetzt oder nicht, andächtig beten. (AAS. 1954, Nr. 2, p. 73).

Nr. 182

Ord. 31. 8. 54

Gebete für die Totiesquoties-Ablässe im Marianischen Jahre

Da in verschiedenen Bekanntmachungen in Bezug auf die notwendigen Gebete für die Gewinnung der Totiesquoties-Ablässe im Marianischen Jahre voneinander abweichende und einander widersprechende Angaben zu lesen waren, richtete das Bischöfliche Ordinariat Linz an die Pönitentiarie folgende Anfragen:

1. Ob die Worte des Dekretes der Pönitentiarie vom 11. November 1953 unter Nr.I: "... sooft diese (die Gläubigen) auf die Meinung des Hl. Vaters Gebete verrichten..." so zu verstehen seien, daß nach Norm des Dekretes der Pönitentiarie vom 5. Juli 1930 bei den Kirchenbesuchen zur Gewinnung eines vollkommenen Totiesquoties-Ablasses sechs Vater unser, Gegrüßet seist du, Maria und Ehre sei dem Vater zu beten seien (AAS XXII, p. 363) oder ob es den Gläubigen freigestellt sei, andere Gebete zu verrichten.

Responsum: Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

2. Ob Kranke oder männliche und weibliche Religiosen, die wegen der Bindung an die Vorschriften der Klausur keine Marienkirche besuchen können, zur Gewinnung der Ablässe des Marianischen Jahres andere fromme Werke verrichten können, ohne daß sie vorher um die Abänderung dieser frommen Werke einen Beichtvater bitten müssen.

Responsum: Negative de mandato Eminentissimi. Demnach sind zur Gewinnung der Totiesquoties-Ablässe im Marianischen Jahr, wie sonst als Gebet: sechs »Vater unser«, »Gegrüßet seist du, Maria« und »Ehre sei dem Vater« vorgeschrieben.

In Verbindung mit unserem Erlaß — Marianisches Jahr — Amtsblatt 1953, Stück 26, Ziffer 3 Absatz 2, sind die Gläubigen über die Bedingungen zur Gewinnung des Totiesquoties-Ablasses zu unterrichten.

Nr. 183

Ord. 16.8.54

Anrechnung der Kriegsjahre auf das Besoldungsdienstalter

Wir möchten einer Anregung entsprechen, die an uns herangetragen wurde, und auch den Geistlichen, welche vor ihrer Ordination am 2. Weltkrieg teilnehmen mußten und deren Ordination durch die Teilnahme am 2. Weltkrieg und infolge der Kriegsgefangenschaft erst später möglich war, bei Errechnung des Besoldungsdienstalters die Zeit anrechnen, welche sie in der Vorbereitung auf das Priestertum verloren haben.

Da wir nicht für alle in Frage kommenden Kriegsteilnehmer die Unterlagen besitzen, die zur Errechnung des erlittenen Zeitverlustes in der Vorbereitung auf das Priestertum notwendig sind, fordern wir die in Frage kommenden Priester auf, in dieser Sache einen formellen Antrag in doppelter Fertigung (Maschinenschrift!) bei uns einzureichen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- 1. Besuch einer höheren Schule (Gymnasium, Realgymnasium) in von . . . bis (Besuch der Prima von . . . bis). Reifeprüfung am . . . (evtl. Ergänzungsprüfung in den humanistischen Fächern am . . . in).
- 2. Einberufung zum Wehrdienst am

- 3. Ende des Kriegsdienstes am
- 4. In Kriegsgefangenschaft (russ., franz., engl., amer., etc.) von bis
- 5. Beginn des theol. Studiums an der Universität am
- 6. Aufnahme in das Priesterseminar St. Peter am
- 7. Tag der Ordination:
- 8. Tag der ersten Anstellung in der Erzdiözese Freiburg: als Vikar in
- 9. Durch die Teilnahme am 2. Weltkrieg (nicht durch RAD!) und durch die erlittene Kriegsgefangenschaft ist der Zugang zum Priestertum im ganzen um . . . Jahre und . . . Monate verzögert worden.

Es ist beabsichtigt, die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters mit dem 1. April 1954 wirksam werden zu lassen.

Für die Beförderung auf andere Stellen können nur dienstliche Gründe für uns maßgebend sein.

Nr. 184

Ord. 27. 8. 54

Jugendseelsorge

Am Sonntag, den 26. September dieses Jahres veranstaltet die katholische Jugend (Mannes- und Frauenjugend) der Erzdiözese mit unserer Genehmigung im Anschluß an alle Gottesdienste ihre diesjährige Geldsammlung an den Kirchentüren, die den Gläubigen am Sonntag zuvor und am Tage selbst wärmstens zu empfehlen ist.

Die Sammlung bei allen Gläubigen soll dazu beitragen, die Mittel für dringend notwendige und zum Teil sehr erschwerte kirchliche Arbeit unter der katholischen Jugend bereit zu stellen und auch nach dieser Seite hin die allgemeine Verantwortung der Gläubigen zu wecken.

Ein Drittel des Ergebnisses verbleibt für die Zwecke der örtlichen Jugendseelsorge in der Pfarrei (Pfarrkuratie, Expositur), zwei Drittel sind an die Diözesanleitungen der katholischen Jugend (Mannesund Frauenjugend) der Erzdiözese Freiburg i. Br., Wintererstraße 1, für die allgemeinen Aufgaben der Jugendseelsorge abzuführen. Die Überweisung dieser zwei Drittel der Sammlung erfolgt durch die Erzbischöflichen Pfarrämter an das: Erzbischöfliche Seelsorgeamt in Freiburg i. Br., Wintererstraße 1, Sonderkonto: »Freunde und Förderer« (P. K. Nr. 66 957 Karlsruhe), das die gesammelten Beträge hälftig an die katholische Mannes- und Frauenjugend verteilt. (Für die Überweisungen ist nur die angegebene Kontonummer zu verwenden.)

Werbematerial, Plakate und kleine Anhänger werden allen Seelsorgestellen rechtzeitig vom Erzbischöflichen Seelsorgeamt zugestellt. Nr. 185

Ord. 27. 8. 54

Diözesantagung der katholischen Frauenjugend

Vom 18. bis 22. Oktober 1954 hält die Diözesanführung des Bundes der Deutschen katholischen Jugend - Frauenjugend - ihre diesjährige Diözesantagung im Diözesanbildungsheim Bad Griesbach.

Jahresthema und Jahresaufgabe der katholischen Jugend für das kommende Arbeitsjahr (beginnend im November) ist:

»Das christliche Menschenbild«

und

»Nachbarschaftshilfe«

Das Arbeitsmaterial dafür wird wiederum in einem eigenen Werkheft, herausgegeben von den Bundesführungen in Zusammenarbeit mit Fachkräften aus den Diözesen, bereitgestellt. Diese Themen werden auch Gegenstand der Beratungen der Diözesantagung sein. Darüber hinaus kommen auch die aktuellen Fragen der kirchlichen Jugendarbeit und staatlichen Jugendpflege zur Behandlung.

Hauptreferenten sind:

- 1. Dr. Josef Goldbrunner, München, mit Thema:
 - a) »Persönlichkeitsbildung und Gemeinschaft«
 - b) »Begegnung des Einzelmenschen mit Gott, dem Mitmenschen und der sachlichen Welt in den verschiedenen Altersstufen.«
- 2. P. H. Roth, SJ., Feldkirch:
 - a) »Der Mensch in der Gnade« (Göttliche Tugenden und Menschenbildung).
 - b) »Der heutige Mensch und die Erziehung zu den Kardinaltugenden«.
- 3. Dr. Ludgera Kerstholt, Pädagogische Akademie, Alfeld/Leine:
 - »Das Menschenbild in der Literatur der Gegenwart.«
- 4. Hannes Hepp, Jugendleiterschule Ruit bei Stuttgart:
 - »Die musische Bildung als Erziehungsfaktor.«

An die einzelnen Referate schließen sich jeweils Arbeitskreise mit Aussprachen an.

Die Tagung beginnt am 18. Oktober abends mit dem Abendessen und schließt am 22. Oktober vormittags.

Außer den Dekanatsjugendseelsorgern und Dekanatsführerinnen sind dazu auch alle Seelsorger, die in der Jugendarbeit stehen, eingeladen.

Der Unkostenbeitrag beträgt etwa 15.— DM für die Dekanatsführungen, 20.— DM für die übrigen Teilnehmer.

Anmeldungen sind erbeten bis zum 2. Oktober an Erzb. Seelsorgeamt (Frauenjugend) Freiburg, Wintererstraße 1.

Nr. 186

Ord. 28.8.54

Studientagung für die ostkirchliche Arbeit und die Ökumenische Bewegung

Im Haus Altenberg bei Köln findet am 21. und 22. September 1954 unter Mitwirkung der Benediktinerabtei Niederalteich eine Studientagung für die ostkirchliche Arbeit und die Ökumenische Bewegung statt. Die wichtigsten Punkte des Programms sind:

Dienstag, 21. 9. 1954: Ostkirchlicher Tag Feierlicher ostkirchlicher Gottesdienst. Referate:

- 1. "Grundsätzliches über die Bedeutung der ostkirchlichen Arbeit"
 - Abt Emanuel Heufelder OSB

 Die konkrete Lage der Ostkirche
- "Die konkrete Lage der Ostkirche in der Gegenwart innerhalb u. außerhalb von Sowjetrußland" Pater Chrysostomus Plaschkewitz OSB
- 3. "Geist der Ostkirche in Frömmigkeitsleben und Kunst"

von einem Benediktinerpater aus Chevetogne Mittwoch, 22. 9. 1954: Okumenischer Tag Hl. Messe um Aufhebung der Glaubensspaltung. Referate:

- "Die Okumenische Bewegung im Weltprotestantismus"
- 2. "Die ökumenische Lage in Deutschland" beide gehalten von Pater Thomas Sartory OSB

Alle Interessenten sind herzlich eingeladen. Anfragen und Anmeldungen sind erbeten an die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle für Jugendseelsorge z. Hd. von Herrn Bundespräses Hebel, Düsseldorf 10, Derendorfer Straße 1.

Nr. 187

Ord. 23. 8. 54

Tabernakel

Die Apostolische Nuntiatur in Deutschland schreibt uns unterm 5. August 1954 Nr. 7018/IV:

"Seine Eminenz der Hochwürdigste Kardinal Pizzardo, der Sekretär des Heiligen Offiziums, hat mich beauftragt, dem Hochwürdigsten Episkopat in Deutschland die folgende Weisung zur Kenntnis zu bringen:

Die Vorschrift des CIC Can. 1269 § 1 "Sanctissima Eucharistia servari debet in tabernaculo inamovibili in media parte altaris posito" möge aufmerksame Beobachtung finden. Das Heilige Offizium hebt hervor, daß diese Bestimmung eindeutig festlegt, daß der Tabernakel in der Mitte des Altares eingebaut seinen Platz haben soll. Es weist außerdem auf die Instructio "de Arte Sacra" vom 30 Juni 1952 hin.

Irgend eine andere Bauart des Tabernakels oder Aufbewahrung des Allerheiligsten sei nicht genehmigt und darf auch nicht toleriert werden. Aus dem Schreiben des Heiligen Offiziums gestatte ich mir das Folgende zu zitieren:«... es erübrigt sich wohl, eigens zu erwähnen, daß der Brauch nicht nur nicht geduldet, geschweige gebilligt werden kann, das Allerheiligste in Tabernakeln aufzubewahren wie jenen, die nicht selten in einigen Zeitschriften vorgeschlagen werden»."

Nr. 188

Ord. 26. 8. 54

Veronikawerk

Das Veronikawerk bittet uns um Bekanntgabe folgender Mitteilung:

"Die Mitglieder des Veronikawerkes und deren Haushälterinnen werden hiermit freundlichst eingeladen zur ordentlichen Mitgliederversammlung auf Mittwoch, den 29. September 1954, nachmittags 14,30 Uhr in Radolfzell, Gasthaus zum Kreuz.

Tagesordnung:

- Entgegennahme und Verbescheidung des Geschäftsund Kassenberichtes für die Jahre 1952 und 1953
- 2. Entlastung des Vorstandes
- 3. Satzungsänderungen
- 4. Anträge
- 5. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern wollen schriftlich bis längstens 15. September beim Vorstand eingereicht werden über die Geschäftsstelle in Freiburg i. Brsg. Hansastraße 4.

Im Interesse der Sache bitten wir die Hochwürdigen Herren Geistlichen um zahlreiche Teilnahme an der Mitgliederversammlung."

Nr. 189

Ord. 30. 8. 54

Zählung der Kirchenbesucher

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntage im September die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags-oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden.

Nr. 190

Ord. 27. 8. 54

Gesetz über die Wiederaufnahme der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung durch die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege

Nachstehend veröffentlichen wir das Gesetz vom 9. Juli 1954 über die Wiederaufnahme der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung durch die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege (BGBl. I. S. 179) zur Kenntnisnahme.

"Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

\$ 1

- (1) Soweit Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege außerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bis zum 30. Januar 1933 erlaubter weise Arbeitsvermittlung betrieben haben und diese Arbeitsvermittlungstätigkeit infolge von Maßnahmen des nationalsozialistischen Regimes einstellen mußten, gelten deren Träger, soweit sie heute noch bestehen, oder deren Rechtsnachfolger, wenn ihnen seither ein neuer Auftrag zur nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung nicht erteilt worden ist, als gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I. S. 1281) und seiner Durchführungsvorschriften mit der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung im früheren Umfang beauftragt.
- (2) Die Absicht der Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Absatz 1 ist unter Nachweis der Art und des Umfangs der früheren Tätigkeit der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen. Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat den Inhalt und Umfang des Auftrages nach den Befugnissen festzustellen, unter denen die Arbeitsvermittlung von Einrichtungen nach Absatz 1 am 30. Januar 1933 durchgeführt wurde.
- (3) Sofern die Arbeitsvermittlung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen wird, gilt der Auftrag des § 1 als erloschen.

\$ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

63

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet. Bonn, den 9. Juli 1954.

> Der Bundespräsident Theodor Heuss Der Bundeskanzler Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit Anton Storch"

Ernennung

Der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar hat den Dekan Max Bertrud, Pfarrer in Meßkirch, zum Superior der Kongregation der barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Freiburg i. Br. bestellt.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar hat den Verzicht des Pfarrers Wilhelm Wolf auf die Pfarrei Thanheim mit Wirkung vom 1. November 1954 cum reservatione pensionis angenommen.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 8. Aug.: Huber Karl, Pfarrverweser in Gurtweil, auf diese Pfarrei.
- 22. Aug.: Heizmann Wilhelm, Pfarrer von Rast mit Absenz, Pfarrverweser in Altheim, auf diese Pfarrei.
- 12. Sept.: Zimmermann Herbert, Pfarrer von Oberhomberg mit Absenz, Pfarrverweser in Sasbachwalden, auf diese Pfarrei.

Im Herrn sind verschieden

- 28. Aug.: Fecker Friedrich, Pfarrer in Dießen.
- 2. Sept.: Schlegel Adolf, resign. Pfarrer von Norsingen.
- 11. Sept.: Bär Karl Friedrich, Pfarrer in Ortenberg. R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat